

Wichtige Informationen der Verwaltung – Amtliche Bekanntmachungen

**Ausgabe für den Arzt,
Psychotherapeuten
und Praxismitarbeiter**

RUNDSCHREIBEN OKTOBER 2016

Alles Gute.



Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg

Inhalt

Abrechnung

- 3 ■ Bundeseinheitlicher Medikationsplan
- 4 ■ KVBW ändert Lesart zur Nebeneinanderabrechnung der Herzschrittmacherkontrolle nach GOP 13552
- 4 ■ Überprüfung von DMP-Leistungen
- 5 ■ Mutterschaftsbetreuung nach GOP 01770 – Mustererklärung
- 5 ■ Psychotherapie: Durchschlag „b“ des Musters PTV entfällt

Finanzwesen

- 6 ■ Terminübersicht Abschlagszahlungen

Amtliche Bekanntmachungen

- 6 ■ Änderungen in der Honorarverteilung
- 8 ■ Beschlüsse des Landesausschusses
- 9 ■ Vertragsarztsitze auf der Homepage der KVBW

Verträge und Richtlinien

- 9 ■ Änderung Kinderrichtlinie – neues „Gelbes Heft“
- 10 ■ Fusion BARMER GEK und Deutsche BKK zur BARMER
- 10 ■ Ärztliche Untersuchung und Begutachtung im Zusammenhang mit den juristischen Staatsprüfungen
- 11 ■ Selektivverträge

Verordnungen

- 12 ■ Nasaler Grippeimpfstoff jetzt über Einzelverordnung beziehbar

Qualitätssicherung

- 13 ■ Überarbeitung Schmerztherapie-Vereinbarung
- 13 ■ Änderung Ultraschall-Vereinbarung
- 15 ■ Befragung zu KVBW-Hygieneberatung vor Ort (A)

Service für Arzt und Therapeut

- 15 ■ DocLineBW – Beratung im Krisenfall
- 15 ■ Patiententelefon „MedCall“
- 16 ■ Arzneimittel in Schwangerschaft und Stillzeit
- 16 ■ Hotline zum Thema Praxisaufkauf
- 17 ■ Persönliche Beratungstermine zu QM und Praxismanagement
- 17 ■ Betriebswirtschaftliche Praxisberatung

Verschiedenes

- 18 ■ Heilmittelverordnung mit zertifizierter Software
- 18 ■ Freie Psychotherapieplätze (A)
- 19 ■ Abwesenheits-/Vertretermeldung (A)

Veranstaltungen

- 19 ■ 3. Hygienetag der KVBW (A)
- 20 ■ Winterkonzerte 2016 Stuttgarter Ärzteorchester

Fortbildung

- 20 ■ Fortbildung „Kultursensibler Umgang mit Menschen mit Migrationshintergrund“
- 21 ■ Neues Fortbildungsprogramm 2017 der Management Akademie (A)

Anlagen

- 26 ■ Anmeldeformular der MAK
- 27 ■ Anmeldeformular Seminar „Kultursensibler Umgang bei Menschen mit Migrationshintergrund“
- 28 ■ Anmeldeformular Hygienetag
- 29 ■ Meldungsbogen freie Psychotherapiekapazitäten
- 30 ■ Formular Abwesenheits-/Vertretermeldung
- 31 ■ Umfrage Hygiene-Beratung

Bitte beachten Sie: Zu den mit (A) gekennzeichneten Artikeln liegen Anlagen bei.

Abrechnungs- und Honorarberatung persönlich an allen Standorten

Ihre kompetenten Ansprechpartner der Abrechnungsberatung erreichen Sie telefonisch, auch zur Vereinbarung eines persönlichen Beratungstermins, unter

Telefon 0711 7875-3397

E-Mail abrechnungsberatung@kvbawue.de

Abrechnung

Bundeseinheitlicher Medikationsplan

Seit dem 1. Oktober diesen Jahres haben Patienten, die gleichzeitig mindestens drei (zu Lasten der GKV) verordnete, systemisch wirkende Medikamente über einen Zeitraum von mindestens 28 Tagen einnehmen oder anwenden, auf Wunsch einen Anspruch auf einen Medikationsplan.

Der Medikationsplan soll alle Medikamente enthalten, die der Vertragsarzt selbst verordnet hat. Darüber hinaus sollen auch alle anderen angewendeten Arzneimittel aufgeführt werden, sofern der Arzt hiervon Kenntnis hat. Dazu zählen auch Medikamente, die der Patient selbst in der Apotheke erwirbt, zum Beispiel „OTC“-s. Wünscht der Patient, dass ein bestimmtes Medikament nicht eingetragen wird, muss der Arzt davon absehen. Daher haftet der Arzt auch nicht für die Vollständigkeit des Plans. Die Verantwortung für ein verschriebenes Arzneimittel und gegebenenfalls dessen Interaktionen mit anderen liegt nach wie vor bei dem jeweils verschreibenden Arzt.

Die Hausärzte sind nach Bundesvorgabe zum Ausstellen des Medikationsplans verpflichtet; Fachärzte nur dann, wenn der Versicherte keinen Hausarzt hat. Der erstausstellende Arzt ist zur weiteren Aktualisierung verpflichtet, alle weiteren behandelnden Ärzte – inklusive Krankenhausärzte – können den Plan ergänzen. Auch die Apotheker müssen auf Wunsch des Patienten eine Aktualisierung vornehmen.

Ab 2018 soll der Medikationsplan auf der elektronischen Gesundheitskarte gespeichert werden. Bis dahin wird er auf Papier ausgestellt. Mit Hilfe eines aufgedruckten Barcodes soll es ermöglicht werden, die im Plan enthaltenen Informationen einzulesen. Ärzte, die die Medikationspläne ihrer Patienten einlesen möchten, brauchen dafür einen geeigneten Barcodescanner. Dessen Kauf ist aber für keinen Arzt verpflichtend.

Die Softwarehäuser wurden aufgefordert, die Verordnungssoftware um den bundeseinheitlichen Medikationsplan zu ergänzen und von der KBV zertifizieren zu lassen. Spätestens zum 1. April 2017 muss der bundes-

einheitliche Plan verwendet werden. Bis 31. März 2017 können übergangsweise auch noch andere Pläne genutzt werden.

Vergütung

Hausärzte sowie Kinder- und Jugendärzte erhalten ab 1. Oktober 2016 eine Einzelleistungsvergütung nach der neuen GOP 01630 für die Erstellung des Medikationsplans für die Patienten, die gemäß Legende zur Chronikerziffer nicht als Chroniker gelten. Darüber hinaus erhalten sie bei Chronikern einen pauschalen Zuschlag auf die Chronikerziffer (GOP 03222/04222) – unabhängig davon, ob für den Patienten ein Medikationsplan zu erstellen oder zu aktualisieren ist oder nicht. Dieser Zuschlag auf die Chronikerziffer wird von der KVBW automatisch hinzugesetzt, die neue GOP 01630 ist vom Arzt anzusetzen.

Fachärzte, die einen Medikationsplan erstellen, können bei bestimmten Patienten ebenfalls die Einzelleistung (GOP 01630) abrechnen. Für alle anderen Patienten erhalten die meisten Fachgruppen einen Zuschlag auf die Grundpauschale – ebenfalls unabhängig davon, ob tatsächlich ein Medikationsplan zu erstellen oder zu aktualisieren ist oder nicht. Auch dieser Zuschlag wird von der KVBW automatisch hinzugesetzt, die GOP 01630 ist durch den Arzt anzugeben. Die Vergütung erfolgt stets extrabudgetär und somit zu festen Preisen.

Für Hausärzte

Hausärzte sowie Kinder- und Jugendärzte können die neue GOP 01630 (39 Punkte, derzeit 4,07 Euro) ab 1. Oktober 2016 bei Patienten, die hierauf einen Anspruch haben, abrechnen, wenn sie einen Medikationsplan für Patienten ausstellen, die gemäß Legende zur Chronikerziffer (GOP 03222/04222) nicht chronisch krank sind. Die GOP 01630 ist einmal pro Jahr abrechenbar. Etwaige Aktualisierungen sind damit abgegolten. Diese Ziffer ist bei der Abrechnung durch den Arzt selbst anzusetzen.

Für alle Patienten der Haus- und Kinderärzte, bei denen die Chronikerpauschale abrechenbar ist, gibt es pauschal einen Zuschlag, unabhängig davon, ob für den

Patienten ein Medikationsplan zu erstellen beziehungsweise zu aktualisieren ist oder nicht. Diesen Zuschlag zur Chronikerpauschale (GOP 03222/04222, 10 Punkte, derzeit 1,04 Euro) setzt die KVBW einmal im Behandlungsfall (pro Quartal) unter Beachtung der Abrechnungsausschlüsse automatisch hinzu.

Ausschlussziffern

GOP 03222 wird leider nicht zugesetzt, wenn im selben Behandlungsfall der hausärztlich geriatrische Betreuungskomplex (GOP 03362) oder im Krankheitsfall schon die GOP 01630 berechnet wurde, da hier der Medikationsplan Teil des obligaten Leistungsinhalts und damit bereits vergütet ist.

Die GOP 01630 EBM darf innerhalb von vier Quartalen nur einmalig von einem Vertragsarzt abgerechnet werden.

Für Fachärzte

Fachärzte können die GOP 01630 (39 Punkte, derzeit 4,07 Euro) als Zuschlag

- zur Zusatzpauschale Onkologie der Fachgruppen Chirurgie, Gynäkologie, HNO, Dermatologie, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, Urologie sowie Internisten mit Schwerpunkt Gastroenterologie oder Pneumologie (Hämato-/Onkologen erhalten statt GOP 01630 einen entsprechend höheren Zuschlag auf die Grundpauschale, siehe unten),
 - zur GOP 30700 (chronisch Schmerzkranken),
 - zur Zusatzpauschale für die Behandlung eines Transplantatträgers
- abrechnen. Diese Ziffer ist bei der Abrechnung durch den Arzt selbst anzusetzen.

Die meisten Fachärzte erhalten einen Zuschlag zur fachärztlichen Grundpauschale. Diesen Zuschlag setzt die KVBW im Behandlungsfall unter Beachtung der Abrechnungsausschlüsse automatisch zu, sodass die Ärzte ihn nicht abrechnen müssen.

Die Höhe des Zuschlags ist je nach Fachgruppe unterschiedlich (zwischen 2 und 9 Punkten). Fachgruppen, die viele Medikamente verordnen und deshalb öfter einen Plan aktualisieren oder ausstellen werden, erhalten einen höheren Zuschlag als Fachgruppen mit wenigen Verordnungen. Diese Zuschläge werden nicht zugesetzt, wenn im Krankheitsfall bereits die GOP 01630 berechnet wurde. Fachgruppen, die keine oder sehr wenige Medikamente verordnen, erhalten aufgrund der anteilmäßig geringen Verordnungen keinen Zuschlag.

Die GOP 01630 EBM darf innerhalb von vier Quartalen nur einmalig von einem Vertragsarzt abgerechnet werden.

KVBW ändert Lesart zur Nebeneinanderabrechnung der Herzschrittmacherkontrolle nach GOP 13552

Die KVBW ändert in Abstimmung mit dem Berufsverband Niedergelassener Kardiologen e.V. (BNK) auf Landesebene die Lesart der Präambel 13.1 Nr. 3 EBM: Fachärzte für Innere Medizin mit Schwerpunkt können die Gebührenordnungsposition 13552 und Gebührenordnungsposition 13250 im Behandlungsfall nebeneinander berechnen. Voraussetzung ist die jeweilige Erfüllung des Leistungsinhaltes.

Überprüfung von DMP-Leistungen

Mit den Abrechnungen der Quartale 1/2016 und 2/2016 wurde eine quartalsgleiche Prüfung der DMP-Einschreibungen eingeführt: Dabei wird geprüft, ob ein Patient, für den DMP-Leistungen abgerechnet wurden, wirksam eingeschrieben ist. Dies erfolgt durch einen Abgleich mit den Teilnehmerverzeichnissen der Kassen. Dadurch können nachgehende Anträge der Kassen auf Korrektur der Leistungen vermieden werden. Denn nur für wirksam in ein Programm eingeschriebene Patienten ist auch die Abrechnung entsprechender DMP-Leistungen möglich.

An dieser quartalsgleichen Prüfung nehmen immer mehr Kassen teil. Die Ergebnisse der Prüfungen in den Quartalen 1/2016 und 2/2016 zeigen, dass Korrekturen erfolgen mussten. Bereits mit der Abrechnung für das Quartal 4/2015 hatte die KVBW patientenbezogene Hinweise (ohne Korrekturen) an die Praxen gegeben.

Die AOK Baden-Württemberg übersendet seit dem Quartal 1/2016 Kontoauszüge zu den eingeschriebenen Versicherten an die Praxen. Nach wie vor werden die zur wirksamen Einschreibung benötigten Dokumente (Teilnahmeerklärung und Erstdokumentation) in unterschiedlichen Quartalen übersandt. Die teilnehmenden Praxen sollten aber die Teilnahmeerklärung und die Erstdokumentation zeitgleich oder zumindest im selben Quartal an die Datenstellen übermitteln.

Sollten im Falle einer Korrektur in der Praxis Nachweise für eine gültige Einschreibung dennoch vorliegen (Exemplar der Teilnahmeerklärung für den Arzt mit Arztstempel, Datum und Unterschriften von Arzt und Patient), kann eine Klärung der Verhältnisse selbstverständlich im Widerspruchsverfahren durch den Arzt erfolgen.

Mutterschaftsbetreuung nach GOP 01770 – Mustererklärung

Die Pauschale für die Betreuung einer Schwangeren darf pro Quartal nur von einem Vertragsarzt abgerechnet werden. Diese Regelung für die EBM-Abrechnungsziffer GOP 01770 hat das Bundessozialgericht (BSG) im Jahr 2015 bedauerlicherweise bestätigt.

Um die Patientinnen zu sensibilisieren und den Honoraranspruch der betreuenden Gynäkologen im Falle fehlerhafter Angaben der Patientin abzusichern, stellen wir eine Mustererklärung zur Verfügung. Diese können Sie nutzen, um sich von der Patientin bestätigen zu lassen, dass Sie allein Ihre Praxis für die Leistungen gewählt hat. In dieser Mustererklärung wird darauf hingewiesen, dass die im Rahmen einer Zweitkonsultation erbrachten ärztlichen Leistungen unter dort definierten Umständen gegenüber der Patientin nach GOÄ in Rechnung gestellt werden können.

Weitere Informationen sowie die Mustererklärung zur Mutterschaftsvorsorge finden Sie hier:



www.kvbawue.de » Praxis
» Aktuelles
» Nachrichten zum Praxisalltag

Psychotherapie: Ab 1. Oktober 2016 entfällt Durchschlag „b“ des Musters PTV 7

Der Durchschlag PTV 7b (Anerkennung der Leistungspflicht der Krankenkasse) wird abgeschafft. Bislang musste dieser an die Kassenärztliche Vereinigung versendet werden. Ab 1. Oktober 2016 ist dies nicht mehr notwendig. Das Formular PTV7 wird entsprechend angepasst.

Die Ausfertigungen „a“ (verbleiben beim behandelnden Therapeuten) und „c“ (verbleiben bei der Krankenkasse) bleiben davon unberührt.

Vorhandene Vordrucke dürfen aufgebraucht werden, Durchschlag b kann dann vernichtet werden.

Terminübersicht Abschlagszahlungen

Generell überweist die KVBW Abschlagszahlungen voraussichtlich jeweils am 25. eines Monats. Fällt dieser auf ein Wochenende oder einen Feiertag, dann gilt der darauf folgende Werktag. Auf die Wertstellung von Abschlagszahlungen hat die KVBW keinen Einfluss. Bei verspäteten Buchungen sollten sich Ärzte deshalb mit ihrer Bank in Verbindung setzen.

Terminübersicht für 4. Quartal 2016:

Dienstag, 25. Oktober 2016

Freitag, 25. November 2016

Mittwoch, 21. Dezember 2016

Änderungen in der Honorarverteilung mit Wirkung zum 1. Juli und 1. Oktober 2016

Mit unserem Rundschreiben Juni 2016 haben wir Sie bereits vorab informiert, dass die KBV zum 1. Juli 2016 rückwirkend ihre für alle Kassenärztlichen Vereinigungen geltenden Vorgaben zur Honorarverteilung angepasst hat.

Nun hat die Vertreterversammlung der KVBW in ihrer Sitzung am 12. Oktober 2016 über diese Änderung zur Honorarverteilung ebenso entschieden wie über die weiteren Anpassungen des HVM zum 1. Juli 2016 und zum 1. Oktober 2016.

Um folgende Änderungen handelt es sich im Detail.

Anpassung des HVM zum 1. Juli 2016

1. Änderungen im Anhang zu Anlage 4 HVM (KBV-Vorgaben)

Die weiteren EBM-Änderungen im Bereich der Humangenetik haben erneut Anpassungen an den KBV-Vorgaben Teil B und Teil E zur Folge:

- Die GOP 32865 EBM wird dem Grundbetrag „genetisches Labor“ zugeordnet.
- Die GOP 32902 bis 32908, 32931, 32932, 32937 bis 32946 EBM werden dem Grundbetrag „genetisches Labor“ zugeordnet, während die nicht aufgeführten GOP des Abschnitts 32.3.15 EBM (immunenetische Untersuchungen) dem Grundbetrag „Labor“ zugerechnet werden.

Gemäß der Empfehlung des Bewertungsausschusses werden die GOP 11304, 19406 und 32865 EBM nicht aus der Morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV), sondern durch die Krankenkassen als neue Leistungen zu 100 Prozent vergütet.

2. Änderungen in § 5 Abs. 2 c (Vergütungsvolumen Humangenetik)

Aus der vorstehenden Änderung der KBV-Vorgaben in Teil B in Bezug auf den Grundbetrag genetisches Labor resultiert als notwendige Folge-Änderung des HVM die Anpassung des Ziffernkranzes in § 5 Abs. 2c, zweiter Spiegelstrich (Vergütungsvolumen für Leistungen der Humangenetik):

.....GOP 11230, 11233 bis 11236 sowie 32860 bis 32865, 32902 bis 32908, 32931, 32932, 32937 bis 32946, Abschnitt 11.4 und Abschnitt 19.4 EBM.....

3. Aufnahme der Bereinigungsbeträge situativ in den Bereichen Gastroenterologie und Kardiologie für die Selektivverträge der BKK VAG

Mit Wirkung zum 1. Juli 2016 hat die BKK VAG mit dem MEDI-Verbund sowie den Berufsverbänden der Kardiologen, Gastroenterologen und fachärztlichen Internisten Versorgungsverträge gemäß § 140a SGB V für die Bereiche Gastroenterologie sowie Kardiologie geschlossen.

Die situativen Bereinigungsbeträge entsprechen den bestehenden Bereinigungsbeträgen der AOK BW und der Bosch BKK.

Bereinigungsposition	Bereinigungsbetrag	Leistungsbereich
Gastroenterologie-Grundkomplex	€ 24,25	RLV/QZV
Gastroskopie	€ 50,00	FL
Kardiologie-Grundkomplex	€ 65,00	RLV/QZV

Anpassung des HVM zum 1. Oktober 2016

1. Förderung der Beschäftigung eines geförderten Weiterbildungsassistenten (WBA) in der allgemeinen fachärztlichen Versorgung

Seit dem 1. Oktober 2016 wird die Beschäftigung eines geförderten WBA in ausgewählten Fachgebieten der

allgemeinen fachärztlichen Versorgung (grundversorgende Fachärzte) in der Honorarverteilung mit einem pauschalen Aufschlag auf das RLV-/QZV-Gesamtvolumen des weiterbildungsberechtigten anstellenden Arztes von maximal 3.000 Euro je Quartal gefördert. Die Förderung erfolgt ab der Tätigkeitsaufnahme des WBA und längstens für die Dauer der zulassungsrechtlichen Förderung.

2. Streichung der Fußnote in Anlage 5 HVM mit Bezug auf die Berechnung des arztgruppenspezifischen Verteilungsvolumens für Psychotherapeuten

Durch die Aufnahme einer Fußnote zum Quartal 4/2015 wurde eine basiswirksame Stützung bei der Berechnung des Honorartopfes für die restlichen (nicht bereits als Einzelleistung vergüteten) Psychotherapieleistungen in den Quartalen 4/2015 bis 3/2016 erreicht.

Mit Ablauf von vier Quartalen kann die Berechnungsweise analog der Fachgruppenthonorartöpfe umgestellt werden, indem die Basis künftig das zugewiesene Honorarvolumen im jeweiligen Vorjahresquartal ist. Darin sind die bis einschließlich des Quartals 3/2015 vorgenommenen finanziellen Stützungen nun basiswirksam enthalten.

3. Aufnahme der Bereinigungsbeträge situativ für den Psychotherapie-Vertrag der DAK

Die DAK hat mit dem MEDI-Verbund BW im Bereich der Psychotherapie einen Versorgungsvertrag nach § 140a SGB V geschlossen, zu dem für die teilnehmenden Fachgruppen ein einheitlicher situativer Bereinigungsbetrag in Höhe von € 15,87 mit der Kasse vereinbart wurde.

4. Aufnahme der Bereinigungsbeträge situativ für den Urologie-Vertrag der AOK BW und der Bosch BKK

Zum 1. Oktober 2016 haben die AOK BW und die Bosch BKK mit dem MEDI-Verbund sowie dem Berufsverband der Urologen den Vertrag zur Versorgung in dem Fachgebiet der Urologie gemäß § 140a SGB V geschlossen. Mit den Kassen wurden folgende situative Bereinigungsbeträge vereinbart.

Bereinigungsposition	Bereinigungsbetrag	Leistungsbereich
Grundkomplex Facharztebene	€ 31,59	RLV/QZV
Urodynamik	€ 61,33	FL
Stoßwellenlithotripsie	€ 0,10	FL
Praxisklinische Beobachtung und Betreuung	€ 60,07	FL
Pauschale fachärztliche Grundversorgung	€ 1,56	FL

Sie finden die mitgeteilten Änderungen in der aktuellen Fassung des HVM unter www.kvbawue.de in der Rubrik Verträge & Recht. Die KBV-Vorgaben Teile A-G sind zudem über den Link auf unserer Homepage zur KBV-Seite zum Download verfügbar.

Im Einzelfall stellen wir Ihnen den Text der Bekanntmachung des HVM auch in Papierform zur Verfügung.

Bitte nehmen Sie hierzu, oder wenn Sie weitere Fragen zur Änderung der Honorarverteilung haben, Kontakt mit unserer Abrechnungsberatung auf:
0711 7875-3397
abrechnungsberatung@kvbawue.de

Beschlüsse des Landesausschusses zu offenen und gesperrten Planungsbereichen

Die Beschlüsse des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen für Baden-Württemberg (Landesausschuss) aus seiner Sitzung vom 19. Oktober 2016 finden Sie auf der Homepage der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg. Auf Anforderung kann der Beschlusstext im Einzelfall in Papierform zur Verfügung gestellt werden.

Hier finden Sie die Beschlüsse:



www.kvbawue.de » Praxis
» Verträge & Recht » Bekanntmachungen
» Landesausschuss

Für die Ausfertigung in Papierform wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle des Landesausschusses:
0711 7875-3677

Verträge und Richtlinien

Vertragsarztsitze werden auf der Homepage der KVBW bekannt gemacht

Gemäß der Satzung der KVBW kann die Veröffentlichung ausgeschriebener Vertragsarztsitze auch im Internet unter der Internetadresse der KVBW erfolgen. Sie finden die Übersicht der ausgeschriebenen Vertragsarztsitze auf:



www.kvbawue.de » Praxis
» Niederlassung
» Ausgeschriebene Praxissitze

Auf Anforderung kann diese Übersicht im Einzelfall auch in Papierform zur Verfügung gestellt werden. Sie erhalten diese über 0721 5961-1313 oder per E-Mail über praxisausschreibungen@kvbawue.de. Der Antrag zur Nachbesetzung eines Vertragsarztsitzes muss direkt beim Zulassungsausschuss gestellt werden. Dieser entscheidet, ob der Vertragsarztsitz in einem Planungsbereich, für den Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind, weitergeführt werden soll. Ist dies der Fall, hat die KVBW den Vertragsarztsitz unverzüglich auszuschreiben.

Wenn Sie weitere Fragen zu den Ausschreibungsverfahren haben, hilft Ihnen Claudia Burger gerne weiter: 0721 5961-1248, claudia.burger@kvbawue.de

Allgemeine Fragen beantwortet die Kooperations- und Niederlassungsberatung: 0761 884-3700, kooperationen@kvbawue.de

Änderung Kinderrichtlinie – neues „Gelbes Heft“

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat die Inhalte der Kinderrichtlinie grundlegend überarbeitet. Psychosoziale Aspekte stehen stärker im Fokus. In der Konsequenz wurde auch das „Gelbe Heft“, in dem die Ergebnisse der Vorsorgeuntersuchungen dokumentiert werden, geändert.

Die neue Richtlinie trat am 1. September 2016 in Kraft. Nach den aktuellen gesetzlichen Regelungen hat der Bewertungsausschuss jedoch bis Ende Februar 2017 Zeit, den EBM entsprechend anzupassen. Bis zu dieser Änderung gelten die Leistungsinhalte der alten Richtlinie. So lange erfolgt also die Durchführung und Dokumentation der Untersuchungen nach der alten Richtlinie und im alten Heft. Es müssen also nur die bisherigen Leistungsinhalte der Vorsorgeuntersuchungen erbracht werden. Sobald der EBM angepasst ist, wird die KVBW Sie informieren.

Es ist davon auszugehen, dass die Krankenhäuser bereits ab dem 1. September 2016 die neuen „Gelben Hefte“ an die Eltern von Neugeborenen ausgeben. Sollten Eltern mit einem neuen „Gelben Heft“ in die Praxis kommen, empfiehlt die KBV den Ärzten ein pragmatisches Vorgehen: Durchführung der Vorsorgeuntersuchungen nach den derzeit gültigen Regelungen, aber Dokumentation des bisherigen Leistungsinhalts im neuen „Gelben Heft“.

Die Inhalte der Richtlinie finden Sie auf der Website des G-BA:



www.g-ba.de » Beschlüsse

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen die Abrechnungsberatung: 0711 7875-3397
abrechnungsberatung@kvbawue.de

Fusion BARMER GEK und Deutsche BKK zur BARMER – DMP-Teilnehmer bleiben eingeschrieben

Zum 1. Januar 2017 fusionieren die BARMER GEK und die Deutsche BKK zur BARMER. Alle DMP-Teilnehmer bleiben durchgehend im jeweiligen Behandlungsprogramm eingeschrieben. Es sind durch die Fusion keine Neuschreibungen der DMP-Teilnehmer erforderlich.

Ärztliche Untersuchung und Begutachtung im Zusammenhang mit den juristischen Staatsprüfungen

Wie bereits im Rundschreiben vom August 2016 berichtet, wurden zum 1. Januar 2016 die Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) in Baden-Württemberg durch das Gesundheitsdienstgesetz (ÖGDG BW) neu gestaltet und in einigen Bereichen reduziert.

Vom Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg wurde nun mitgeteilt, dass ab sofort auch die ärztlichen Untersuchungen zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit im Rahmen der ersten und zweiten juristischen Staatsprüfung nach der baden-württembergischen Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPrO) durch niedergelassene oder andere approbierte Ärzte durchgeführt werden können. Diese Untersuchungen gehören nicht mehr zu den Pflichtaufgaben des ÖGD. Gleiches gilt für die ärztlichen Untersuchungen vor Einstellung in ein Beamtenverhältnis (siehe Rundschreiben August 2016).

Die Untersuchungen umfassen neben der Feststellung der Prüfungsunfähigkeit (anlässlich eines Rücktritts) oder eines gesundheitlichen Nachteilsausgleichs (zum Beispiel Verlängerung der Prüfungszeit wegen Einschränkungen der Schreibfähigkeit) auch die Erstellung eines Attestes (mit den für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen) oder eines Zeugnisses (Darstellung der medizinischen Befundtatsachen bei Vorliegen einer prüfungsunabhängigen Beeinträchtigungen oder einem Antrag auf Nachteilsausgleich).

Für die Abrechnung der ärztlichen Untersuchung sowie die Erstellung eines Attestes oder Zeugnisses gelten die allgemeinen Honorarregelungen nach der GOÄ.

Ärzte, die Interesse an der Durchführung von ärztlichen Untersuchungen vor Einstellung in ein Beamtenverhältnis und den Untersuchungen zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit im Rahmen der juristischen Staatsprüfungen haben, können sich direkt beim Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg in Stuttgart melden und sich in eine hierfür erstellte Namensliste eintragen lassen. Die Liste dient Bewerbern und Prüflingen als Hilfestellung bei der Suche nach einem Arzt, der die entsprechenden Untersuchungen durchführt.

Auf der Homepage des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg (LGA) finden Sie neben detaillierten Informationen auch Mustervorlagen für ein ärztliches Attest oder Zeugnis, die vom LGA zur Verwendung empfohlen werden. Die Muster enthalten hilfreiche Erläuterungen und erklärende Hinweise für den untersuchenden Arzt. Hier finden Sie auch die Liste der bereits gemeldeten Ärzte.



www.gesundheitsamt-bw.de » Service
» Ärztliche Bescheinigungen für
Juristenausbildung

Das Landesjustizprüfungsamt Baden-Württemberg hat zudem ein Informationsblatt erstellt, das die Grundlagen der juristischen Staatsprüfungen und die Voraussetzungen für einen Rücktritt von der Prüfung wegen Krankheit oder für einen Nachteilsausgleich näher erläutert. Dieses Informationsblatt stellt das Landesjustizprüfungsamt interessierten Ärzten gerne zur Verfügung.

Für Fragen stehen den durchführenden Ärzten darüber hinaus die nachfolgenden Ansprechpartner des Landesjustizprüfungsamtes Baden-Württemberg zur Verfügung:

Für Fragen zur ersten juristischen Staatsprüfung

Studienorte Freiburg, Heidelberg, Konstanz
Melanie Grünewald 0711 279-2389

Studienorte Mannheim, Tübingen
Kerstin Schober 0711 279-2366

Studienorte Freiburg, Heidelberg, Mannheim
Dr. Cornelia Iffland 0711 279-2364

Studienorte Tübingen, Konstanz
Martina Keimer 0711 279-2363

Für Fragen zur zweiten juristische Staatsprüfung

Kerstin Schober 0711 279-2366
Dr. Peter Röhm 0711 279-2362

Selektivverträge

Im Rahmen der **Selektivverträge Hautkrebs-Screening, AD(H)S, Tonsillometrie, Homöopathie Securvita, Gesund schwanger sowie Frühe Hilfen** mit den Betriebskrankenkassen besteht für die teilnahmeberechtigten Betriebskrankenkassen jederzeit die Möglichkeit, einem Vertrag beizutreten oder die Teilnahme an einem Vertrag zu beenden. Dadurch ergeben sich für die an den einzelnen Selektivverträgen teilnehmenden Praxen oft kurzfristig wegfallende oder hinzukommende Abrechnungsmöglichkeiten. Bitte überprüfen Sie daher zu Beginn eines jeden Quartals die Listen der teilnehmenden Betriebskrankenkassen der Selektivverträge, an denen Ihre Praxis teilnimmt, auf wegfallende oder hinzukommende Betriebskrankenkassen.

Die Listen der teilnehmenden Betriebskrankenkassen finden Sie auf unserer Homepage

Selektivvertrag AD(H)S:

www.kvbawue.de » Praxis » Verträge & Recht
» Verträge von A - Z » ADHS/ADS

Vertrag Frühe Hilfen:

www.kvbawue.de » Praxis » Verträge & Recht
» Verträge von A - Z » Früherkennung und Frühförderung

Selektivvertrag Gesund schwanger:

www.kvbawue.de » Praxis » Verträge & Recht
» Verträge von A - Z » Gesund schwanger

Selektivvertrag Hautkrebscreening:

www.kvbawue.de » Praxis » Verträge & Recht
» Verträge von A - Z » Hautkrebs-Screening

Selektivvertrag Homöopathie Securvita BKK:

www.kvbawue.de » Praxis » Verträge & Recht
» Verträge von A - Z » Homöopathie

Selektivvertrag Tonsillotomie:

www.kvbawue.de » Praxis » Verträge & Recht
» Verträge von A - Z » Tonsillotomie

Für weitere Fragen steht Ihnen die Abrechnungsberatung zur Verfügung
0711 7875-3397
abrechnungsberatung@kvbawue.de

Verordnungen

Nasaler Grippeimpfstoff jetzt über Einzelverordnung beziehbar

In der Grippezeit 2016/2017 wird der Grippeimpfstoff Fluenz[®] Tetra Nasenspray der Firma AstraZeneca sowohl in 10er-Packungen als auch in Einzeldosen ausgeliefert.

Die KVBW konnte mit den Krankenkassen für diese Saison den Bezugsweg über eine Einzelverordnung auf Kassenrezept vereinbaren. Ein gesetzlich Versicherter erhält somit die Verordnung auf seinen Namen ausgestellt.

Die Abrechnungsziffer lautet 89112 N. Die Vergütung für die Impfleistung beträgt 8,10 Euro.

In der Schutzimpfungs-Richtlinie ist die Anwendung des nasalen Lebendimpfstoffs (Fluenz[®] Tetra) nur bei Kindern zwischen zwei und sechs Jahren mit einer erhöhten gesundheitlichen Gefährdung infolge eines dokumentierten Grundleidens vorgesehen, wie zum Beispiel

- chronische Krankheiten der Atmungsorgane (inklusive Asthma bronchiale),
 - chronische Herz-Kreislauf-, Leber- oder Nierenerkrankungen,
 - Diabetes mellitus und andere Stoffwechselkrankheiten,
 - chronische neurologische Krankheiten
- und wenn keine Kontraindikation besteht.

Am 22. September 2016 hat die Ständige Impfkommission (STIKO) eine Stellungnahme zur Anwendung des Influenza-Lebendimpfstoffs für die Saison 2016/2017 veröffentlicht. Demnach wird die Empfehlung, für zwei- bis sechs-Jährige bevorzugt den nasalen Lebendimpfstoff zu verwenden, ausgesetzt. Eine Überlegenheit des nasalen Lebendimpfstoffs gilt neuen Erkenntnissen zufolge als nicht belegt. Somit wird die Anwendung des inaktivierten Impfstoffs (zum Beispiel Influvac[®], Xanaflu[®]) sowie des nasalen Lebendimpfstoffs für Kinder im Alter zwischen zwei und sechs Jahren als gleichwertig angesehen [Epidemiologisches Bulletin 39/2016].

Die Grundlage zur Verordnungsfähigkeit ist die aktuelle Schutzimpfungs-Richtlinie, die bisher die Impfung mit dem nasalen Lebendimpfstoff für Kinder im Alter zwischen zwei und sechs Jahre bevorzugt empfiehlt. Wie der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) die Stellungnahme bewertet und ob es diesbezüglich zu einer Änderung in der Richtlinie kommen wird, bleibt abzuwarten. Die KVBW wird wie gewohnt zum Zeitpunkt der Änderung gesondert darüber informieren.

Sollten die Eltern in medizinisch nicht begründeten Fällen eine nasale Grippeimpfung wünschen, muss eine Privatverordnung ausgestellt und die Impfleistung nach GOÄ privat mit dem Patienten liquidiert werden.

Alter und Zustand des Kindes	Welcher Impfstoff passt?	Bezugsweg	GOP
2-6 Jahre ohne Indikation	Rabattimpfstoff BaWü 2016/2017*	SSB	89133
2-6 Jahre mit Indikation	Nasaler Grippeimpfstoff (Fluenz [®] Tetra)	auf Namen des Patienten	89112 N
	oder Rabattimpfstoff BaWü 2016/2017*	SSB	89112 (ohne Zusatz N!)
7-17 Jahre ohne Indikation	Rabattimpfstoff BaWü 2016/2017*	SSB	89133
7-17 Jahre mit Indikation	Rabattimpfstoff BaWü 2016/2017*	SSB	89112

*Influvac[®], Xanaflu[®]

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der
Verordnungsberatung zur Verfügung:
0711 7875-3669
verordnungsberatung@kvbwue.de

Qualitätssicherung

Überarbeitung Schmerztherapie-Vereinbarung

Die Neufassung der Qualitätssicherungs-Vereinbarung Schmerztherapie tritt zum 1. Oktober 2016 in Kraft. Nachfolgend sind die wesentlichen Änderungen zusammengefasst.

Weniger Schmerzkonferenzen

Die Anforderungen an eine schmerztherapeutische Ausbildungseinrichtung nach der Schmerztherapie-Vereinbarung wurden abgeändert. Demnach müssen Einzelpraxen nur noch zehn und nicht wie bislang zwölf interdisziplinäre Schmerzkonferenzen pro Jahr durchführen (Anlage I, Nr. 4).

Schmerztherapeutische Versorgung

Bei den Anforderungen an die Versorgung chronisch schmerzkranker Patienten wurde der Hinweis aufgenommen, einen multimodalen Therapieansatz unter Einbeziehung physiotherapeutischer und psychotherapeutischer Kompetenz frühzeitig zu prüfen (§ 5 Abs. 1).

Die Vorgabe, an vier Tagen pro Woche mindestens je vier Stunden schmerztherapeutische Sprechstunde anzubieten, bezieht sich künftig nicht mehr auf den Arzt, sondern auf die Einrichtung, was sämtliche Praxisstandorte einschließt und abdeckt. So können Schmerztherapeuten künftig an einem Tag beispielsweise zwei spezielle Sprechstunden in ihrer Hauptbetriebsstätte und die anderen zwei in einer Zweigpraxis anbieten.

Fachliche Befähigung

Für die Prüfung der fachlichen Befähigung wurde die Anzahl der vorab nachzuweisenden Patienten und Untersuchungen gesenkt (§ 4 Abs. 1 der QS-Vereinbarung) und damit an die aktuellen Inhalte der Zusatzweiterbildung „Spezielle Schmerztherapie“ angepasst. Außerdem wurde die Möglichkeit geschaffen, die geforderte zwölfmonatige Tätigkeit in einer qualifizierten „schmerztherapeutischen Ausbildungseinrichtung“ auch halbtags durchzuführen (§ 4 Abs. 3 Nr. 1). So kann künftig diese

Tätigkeit in der Niederlassung auch berufsbegleitend durchgeführt werden.

Neu in der Schmerztherapie-Vereinbarung ist die Überprüfung der ärztlichen Dokumentation bei Ärzten, denen erstmals eine Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung von schmerztherapeutischen Leistungen erteilt wurde (Zwölf Fälle aus den ersten vier Abrechnungsquartalen). Ferner wurden erstmals in einer QS-Vereinbarung vorab Kriterien für die obligate Beendigung oder Fortführung der Dokumentationsprüfungen festgelegt. Die Prüfungen werden automatisch beendet, wenn in einem Zwei-Jahres-Zeitraum 90 Prozent oder mehr Ergebnismitteilungen aus allen Kassenärztlichen Vereinigungen vorliegen und die bundesweite Beanstandungsrate 10 Prozent oder niedriger ist (§ 13 Abs. 2).

Den Text der neuen Vereinbarung finden Sie auf der Website der KBV:



www.kbv.de » Themen A-Z
» „Schmerztherapie“

Fragen beantwortet Ihnen:
Henrike Fabian, 07121 917-2391

Änderung Ultraschall-Vereinbarung

Die Qualitätssicherungs-Vereinbarung Ultraschall wurde zum 1. Oktober 2016 angepasst. Die meisten Änderungen betreffen die Erteilung von Genehmigungen für die Ultraschalldiagnostik und damit Neu-Antragsteller. Eine wesentliche Neuerung, von der auch Genehmigungsinhaber profitieren, ist eine vereinfachte technische Prüfung der Ultraschallgeräte.

Abnahme- und Konstanzprüfungen

Die Abnahmeprüfung im Zusammenhang mit der Genehmigungserteilung wird künftig anhand der Hersteller- / Gewährleistungserklärung durchgeführt. Die bisherige diesbezügliche Prüfung von Ultraschallbildern entfällt. Für die Hersteller- / Gewährleistungserklärung steht ein neues Formular zur Verfügung. Wenn die Antragstellung für ein Gebrauchtgerät (älter als 24 Monate) erfolgt, können Wartungsprotokolle oder ersatzweise Bilder zur technischen Prüfung vorgelegt werden.

Die gerätebezogene Konstanzprüfung wird von vier auf sechs Jahre verlängert. Neu ist auch, dass anstelle von Bildern ebenfalls Wartungsprotokolle vorgelegt werden können. Aus diesen muss hervorgehen, dass die Leistungsfähigkeit des Ultraschallsystems hinsichtlich der technischen Bildqualität eine ausreichende diagnostische Sicherheit bietet.

Regelungen und Fristen für Endosonografien

In Anlehnung an bestehende Hygieneanforderungen für den Bereich der Endosonografie ist die künftige Genehmigung einer Endosonografie an die Herstellerangabe zur korrekten Aufbereitung der Endosonografiesonde gebunden. Dem Antragsteller muss die Information über mindestens ein wirksames und materialverträgliches Desinfektionsverfahren mit bakterizider, fungizider und viruzider Wirkung vorliegen. Der Nachweis darüber wird über die Hersteller- / Gewährleistungserklärung geführt. Bei Genehmigungen in den ersten sechs Monaten nach Inkrafttreten der geänderten Ultraschall-Vereinbarung kann diese Erklärung des Herstellers bis zum 31. März 2017 nachgereicht werden. Für bestehende Geräte muss dieser Nachweis nicht geführt werden.

Qualitätsprüfungen

Die Quote der jährlich durchzuführenden stichprobenartigen Dokumentationsprüfungen wird ab 1. Januar 2017 von drei auf mindestens sechs Prozent erhöht. Über die hinzugekommenen drei Prozent sollen

für zunächst drei Jahre schwerpunktmäßig neue Genehmigungsinhaber geprüft werden.

Um eine differenziertere Beurteilung der Dokumentationen zu ermöglichen, wurde das zweistufige Schema „Mangel / kein Mangel“ auf das vierstufige „keine / geringe / erhebliche / schwerwiegende Beanstandung“ erweitert. Die daraus resultierenden Maßnahmen (zum Beispiel Wiederholungsprüfung) richten sich an der Ergebnisstufe aus.

Nachweis der fachlichen Befähigung bei Antragstellung

Die nachzuweisenden Untersuchungszahlen wurden an das Weiterbildungsrecht angepasst. Für einige wenige Anwendungsbereiche sind nach der neuen Vereinbarung weniger Fallzahlen gefordert. Außerdem werden künftig bereits nachgewiesene fachliche Kompetenzen bei der Beantragung neuer Anwendungsbereiche der gleichen Ultraschallmethode berücksichtigt. Hier sind nur noch reduzierte Nachweiszahlen erforderlich.

Beim Nachweis der fachlichen Befähigung über Ultraschallkurse hat eine Flexibilisierung stattgefunden. Während nach der alten Vereinbarung nur mehrtägige zusammenhängende Kurse anerkannt werden konnten, sind nun Kurse in Modulen anererkennungsfähig. Bestehende Kurse werden weiterhin anerkannt.



www.kvbawue.de » Praxis
» Qualitätssicherung
» Genehmigungspflichtige Leistungen
» Ultraschall

Fragen beantworten:

BD Freiburg	Sabine Andlauer	0761 884-4383
BD Karlsruhe	Julia Linse	0721 5961-1166
BD Reutlingen	Susanne Steinmeier	07121 917-2378
BD Stuttgart	Pia Czech	0711 7875-3282

Service für Arzt und Therapeut

Befragung zu KVBW-Hygieneberatung vor Ort – bitte mitmachen! (A)

Immer wieder erreichen die Mitarbeiter der KVBW Anfragen, ob neben dem etablierten Hygiene-Service der KVBW auch Hygiene-Beratungen vor Ort, also in der eigenen Praxis, durch Hygiene-Berater der KVBW möglich sind. Um hier einen realen Bedarf ermitteln zu können, liegt diesem Rundschreiben ein kurzer Befragungsbogen bei.

Weitere Fragen beantwortet Ihnen
das Team „Hygiene & Medizinprodukte“
07121 917-2131

DocLineBW – rasche und koordinierte Beratung im Krisenfall

... ist für Sie da, wenn sich Ihre Praxis in einer finanziellen oder existenziellen Krisensituation befindet.

... garantiert, dass Sie von der KVBW innerhalb von acht Arbeitstagen Rückmeldung zu möglichen Lösungsansätzen beziehungsweise Handlungsalternativen sowie Hilfe zum weiteren Vorgehen erhalten.

... übernimmt die KV-interne Koordination für eine schnelle und unbürokratische Bearbeitung Ihrer DocLineBW-Anfrage.

DocLineBW ist erreichbar:

Telefon 0711 7875-3300

Telefax 0711 7875-483300

E-Mail DocLineBW.Praxisservice@kvbawue.de

Internet www.kvbawue.de » Über uns » Engagement
» DocLineBW

Patiententelefon „MedCall“ bietet exklusiven Infoservice für Patienten und Mitglieder

„MedCall – Ihr Infoservice rund um die Gesundheit“ unterstützt die Bürger bei der Suche nach einem wohnortnahen Arzt oder Psychotherapeuten. Für KVBW-Mitglieder ergibt sich daraus die Chance, auf Praxisbesonderheiten und spezielle Qualifikationen aufmerksam zu machen. MedCall hilft auch bei der Suche nach ärztlichen Kollegen mit speziellen Qualifikationen. Wer von diesem Service profitieren möchte, muss lediglich einen Fragebogen ausfüllen und seine Teilnahme mit einer Unterschrift bestätigen.

Ab sofort können Sie den fachgruppenspezifischen Fragebogen der Patienteninformation MedCall im Mitgliederportal als PDF downloaden oder über die Eingabemaske Ihr individuelles Praxisspektrum abbilden. Einfache Abwicklung und Rücksendung des Fragebogens über den

hierfür vorgesehenen Button als E-Fax.

➔ www.portal.kvbawue.de

Gerne senden wir Ihnen den fachgruppenspezifischen Fragebogen auf Wunsch auch zu. Anruf genügt!
Telefon 0711 7875-3309

Beratung Arzneimittel in Schwangerschaft und Stillzeit

So gut wie kein Arzneimittel ist für die Versorgung von Schwangeren oder stillenden Müttern zugelassen. Doch die werdende oder stillende Mutter muss behandelt und versorgt werden, ohne das Kind zu schädigen. Die Klärung dieser Frage ist sowohl für die Patientinnen als auch die behandelnden Ärzte oft mit großer Unsicherheit verbunden.

Die KVBW hat daher für ihre Vertragsärzte Kooperationen vereinbart, die Anfragen bezüglich Arzneimittel in der Schwangerschaft entgegennehmen und individuelle Beratungen für die behandelnden Ärzte ermöglichen.

- **Pharmakovigilanz- und Beratungszentrum für Embryonaltoxikologie, Charité-Universitätsmedizin Berlin**
www.embryotox.de
Telefon: 030 450-525700 (Beratung)
Fax: 030 450-525902
- **Institut für Reproduktionstoxikologie, Krankenhaus St. Elisabeth Ravensburg**
www.reprotox.de
Telefon: 0751 872799
Fax: 0751 872798

Pharmakotherapie-Beratung der Uniklinik Tübingen

Eine weitere langjährige Kooperation der KVBW existiert mit dem Pharmakotherapie-Beratungsdienst der Abteilung Klinische Pharmakologie des Universitäts-

klinikums Tübingen. Dieser Beratungsdienst bezieht sich auf alle Bereiche der Pharmakotherapie, wobei auch hier etwa 30 Prozent der eingehenden Anfragen der Ärzte das Thema Arzneimittel in der Schwangerschaft und Stillzeit betreffen und anhand von Literaturrecherchen beantwortet werden.

- **Department für Experimentelle und klinische Pharmakologie und Toxikologie- Abteilung Klinische Pharmakologie**
Telefon: 07071 29-74923
Fax: 07071 295035
arzneimittelinfo@med.uni-tuebingen.de

Die KVBW hat das Verordnungsforum 32 zum Thema Arzneimittel in der Schwangerschaft veröffentlicht, das Sie auf der Homepage finden:



www.kvbawue.de » Presse »
Verordnungsforum

Auch die Fachberater der KVBW stehen Ihnen jederzeit zur Verfügung: 0711 7875-3663
verordnungsmanagement@kvbawue.de

Hotline zum Thema Praxisaufkauf

Wenn Arztpraxen in einem nach der Bedarfsplanung rechnerisch übertersorgten Gebiet liegen, sollen sie von der KV aufgekauft werden. So will es das Versorgungsstärkungsgesetz. Die Aufkaufregelung von Arztsitzen gilt zwar erst bei einem Versorgungsgrad von 140 Prozent, doch die Verunsicherung unter Ärzten, die ihre Praxis aufgeben wollen, bleibt. Daher hat die KVBW eine Hotline eingerichtet, an der täglich zwischen 8 und 16 Uhr die Niederlassungsberater für die drängenden Fragen der Ärzte und Psychotherapeuten bereitstehen. Sie informieren über die veränderte gesetzliche Lage, schätzen die Versorgungssituation ein, helfen bei der Beurteilung des

Einzelfalles, auch unter Berücksichtigung der Tendenzen der Zulassungsausschüsse und geben konkrete Tipps und individuelle Handlungsempfehlungen. Daneben wird umfangreiches Informationsmaterial auf der Homepage bereitgestellt. Konkrete Beratungswünsche können über die Sammelmil an die Niederlassungsberater geschickt werden.

Hotline Praxisaufkauf:
0711 7875-3700
kooperationen@kvbawue.de

Möchten Sie Ihre Praxis in mittlerer Frist abgeben und interessieren sich für den Praxiswert? Planen Sie Änderungen in der Praxiskonstellatun und fragen sich, wie sich die Gewinnsituation entwickeln wird?

Gerne unterstützen wir Sie bei Ihren Überlegungen!

Informieren Sie sich über unser Angebot und vereinbaren Sie einen Termin zur kostenfreien Beratung unter 0711 7875-3300 oder über praxisservice@kvbawue.de.

Persönliche Beratungstermine zu QM und Praxismanagement

An den Standorten Reutlingen und Stuttgart können Beratungstermine jederzeit individuell vereinbart werden. Jeden ersten Mittwoch im Monat steht in den Bezirksdirektionen Freiburg und Karlsruhe ein Mitarbeiter des QM-Beraterteams für persönliche Gespräche und Beratungen rund um die Themen Qualitätsmanagement und Praxismanagement vor Ort zur Verfügung.

Terminvereinbarung bitte vorab telefonisch unter 07121 917-2394.

Die nächsten Termine in Freiburg und Karlsruhe sind:
Mittwoch, 2. November 2016
Mittwoch, 7. Dezember 2016
Mittwoch, 11. Januar 2017

Betriebswirtschaftliche Praxisberatung

Neben der Verantwortung für die medizinische Behandlung der Patienten spielen unternehmerische Entscheidungen in der Praxis eine bedeutende Rolle.

Wie entwickelt sich Ihre Praxis? Ist sie wirtschaftlich gut aufgestellt oder gibt es Optimierungspotenzial?

Verschiedenes

Ab Januar 2017 Heilmittelverordnung mit zertifizierter Software

Bei der Verordnung von Heilmitteln müssen Vertragsärzte komplexe Vorgaben beachten, damit ein Rezept gemäß den Regelungen der Heilmittel-Richtlinie vollständig und formal korrekt ausgefüllt ist.

Künftig soll die Praxis-Software diese wichtigen Regelungen sowie Informationen über besondere Verordnungsbedarfe enthalten und die Ärzte bei der Verordnung unterstützen. Sie sparen dadurch Zeit, da sie nicht mehr aufwändig im Heilmittelkatalog oder in Diagnoselisten nachschlagen müssen, fehlerhafte Verordnungen werden verhindert. Auch für Ärzte, die selten verordnen, kann eine verlässliche Software sehr hilfreich sein.

Die KBV und der GKV-Spitzenverband haben in einem Anforderungskatalog festgelegt, welche Details die Software enthalten muss. Die Softwarehäuser müssen diese Informationen in ihre Produkte implementieren und diese anschließend von der KBV zertifizieren lassen.

Ab 1. Januar 2017 sind alle Vertragsärzte in Deutschland verpflichtet, nur noch eine zertifizierte Software für die Verordnung von Heilmitteln zu verwenden.

Für Fragen rund um die Heilmittelverordnung:
„Verordnungsberatung Impfungen, Heil- und Hilfsmittel“
0711 7875-3669

Fragen zum Thema Praxisverwaltungssysteme
„IT in der Praxis“
0711 7875-3570

Bei Fragen zu Ihrer Software wenden Sie sich bitte an Ihren PVS-Anbieter.

Freie Psychotherapieplätze bitte der KVBW melden (A)

Die Koordinierungsstelle für Psychotherapiekapazitäten bittet die psychologisch tätigen Ärzte und Psychotherapeuten um Mithilfe. Freie Psychotherapieplätze werden dringend gesucht, um Patientenfragen über „MedCall – Ihr Infoservice rund um die Gesundheit“ zu koordinieren. Melden Sie daher Ihre freien Plätze an das Patiententelefon. Dazu füllen Sie bitte einfach das Faxformular in der Anlage aus oder melden Ihre freien Kapazitäten telefonisch.

Ab sofort können Sie den fachgruppenspezifischen Fragebogen und den Meldebogen für Psychotherapiekapazitäten der Patienteninformation MedCall im Mitgliederportal als PDF downloaden oder über die Eingabemaske Ihr individuelles Praxisspektrum abbilden: einfache Abwicklung und Rücksendung des Fragebogens über den hierfür vorgesehenen Button als E-Fax.

Um unsere Tätigkeit in der Koordinierungsstelle gemeinsam mit Ihnen optimieren zu können, haben wir den Meldebogen im Bereich „Hinweise für Terminvereinbarungsvorschläge“ ergänzt. Wir bitten Sie, diese zu beachten und gegebenenfalls anzugeben.

Bitte lassen Sie es uns auch wissen, wenn vorhandene Kapazitäten nicht mehr verfügbar sind. Selbstverständlich ist es auch für Ärzte und Therapeuten möglich, sich nach freien Kapazitäten telefonisch zu erkundigen.
➔ www.portal.kvbawue.de

Noch Fragen? Auskunft erteilt gerne das Serviceteam unter Telefon 0711 7875-3309.

Diese Servicenummer ist ausschließlich für Ärzte und Psychotherapeuten geschaltet!

Veranstaltungen

Abwesenheits-/Vertretermeldung (A)

Wir bitten Sie, für die Meldung der Abwesenheits- und Urlaubszeiten (ab dem achten Kalendertag der Abwesenheit ist diese gegenüber der KVBW anzuzeigen) das in der Anlage zu diesem Rundschreiben beigefügte Formular zu verwenden.

Gerne können Sie dieses auf unserer Homepage unter www.kvbawue.de » Praxis » Niederlassung » Vertreter auch direkt ausfüllen und herunterladen.

Sie haben noch Fragen?

Dann wenden Sie sich bitte an die „Gruppe Vertretungen“:
0711 7875-1606

vertreterboerse@kvbawue.de

3. Hygienetag der KVBW (A)

Hygiene ist wichtig! Um gesundheitliche und unternehmerische Risiken zu minimieren, müssen Praxen stets auf dem neuesten Stand sein.

Beim 3. Hygienetag wird es um folgende Schwerpunktthemen gehen: Hygiene bei übertragbaren Krankheiten sowie behördliche Begehungen zur Kontrolle der technischen Sicherheit von aktiven Medizinprodukten und mögliche Konsequenzen für Praxisleitung und Mitarbeiter bei Hygienefehlern.

Zur Vertiefung gibt es am Nachmittag mehrere parallele Workshops:

- **Workshop 1:** Multiresistente Erreger (MRE) in der Praxis – Was ist wichtig für Arzt, MFA und Patient?
- **Workshop 2:** Kleine Mikrobiologie und der Einsatz von geeigneten Desinfektionsverfahren – Welches Desinfektionsverfahren bei welchem Erreger?
- **Workshop 3:** "Aktion Saubere Hände"
- **Workshop 4:** Lust auf Hygiene! – Wie motiviere ich mein Team?

Weitere Informationen

Für die Teilnahme an der Veranstaltung können Fortbildungspunkte der Landesärztekammer BW erworben werden.

Termin

Samstag, 18. März 2017
9.30 bis 16.30 Uhr

Ort

KVBW Bezirksdirektion Stuttgart
Albstadtweg 11, 70567 Stuttgart

Teilnahmegebühr

125 €

Anmeldung

Schriftlich, das Anmeldeformular finden Sie im Anhang.

Fortbildung

Web www.mak-bw.de
Telefon 0711 7875-3535
Telefax 0711 7875-48-3888
E-Mail info@mak-bw.de

Winterkonzerte 2016 Stuttgarter Ärtzeorchester

Freitag, 2. Dezember 2016, 20 Uhr

KVBW, Albstadtweg 11, Stuttgart-Möhringen

Samstag 3. Dezember 2016, 20 Uhr

Liederhalle Stuttgart, Mozartsaal

Programm

Felix Mendelssohn Bartholdy
Ouvertüre Die Hebriden op.26

Wolfgang Amadeus Mozart
Konzert für Klavier und Orchester Nr.21 C-Dur KV 467

Ludwig van Beethoven
Sinfonie Nr.5 c-Moll op.67

Andrea Amann, Klavier
Dr. Arnold Waßner, Dirigent

Eintritt

15 Euro / 5 Euro

Karten für beide Konzerte bei SKS Russ,
Telefon 0711 55066077, und an der Abendkasse

Fortbildungsveranstaltung „Kultursensibler Umgang bei Menschen mit Migrationshintergrund“ (A)

Wie kann ich Patienten fremder Kulturen besser verstehen? Wie zeigen sich Schmerz und Trauer? Welche Emotionen dürfen gezeigt werden? Im Hinblick auf die in Ihrer täglichen Praxis auf Sie zukommenden Fragen, Probleme und auch Missverständnisse bietet die KVBW mit Unterstützung der Landesärztekammer und der Landespsychotherapeutenkammer die Veranstaltung „Kultursensibler Umgang bei Menschen mit Migrationshintergrund“ an.

Die Vorträge am Vormittag werden durch zwei Workshops am Nachmittag ergänzt, die auch dem Erfahrungsaustausch und der Besprechung von konkreten Problemen dienen sollen.

Referenten:

- Prof. Dr. Peter Kaiser,
Sozialministerium Baden-Württemberg
- Dr. Abdelmalek Hibaoui,
Islamwissenschaftliches Institut
der Universität Tübingen
- Dr. Ingrid Rothe-Kirchberger, Fachärztin für Psycho-
somatische Medizin und Psychotherapie

Termin:

Samstag, 10. Dezember 2016, 10.00 bis 16.30 Uhr

Veranstaltungsort:

KVBW Reutlingen, Haldenhastr. 11, 72770 Reutlingen

Kosten: 45 Euro

Anmeldung:

Schriftlich, das Anmeldeformular finden Sie im Anhang.

Web www.mak-bw.de
Telefon 0711 7875-3535
Telefax 0711 7875-48-3888
E-Mail info@mak-bw.de

Neues Fortbildungsprogramm 2017 der Management Akademie (A)

Sie planen gerade Ihren Fortbildungsbedarf für sich und Ihr Praxisteam für das kommende Jahr? Die MAK unterstützt Sie gerne dabei. Ihr neues Seminarprogramm 2017 umfasst rund 300 abwechslungsreiche und interessante Angebote für Ärzte, Psychotherapeuten und deren Praxismitarbeiter aus den Bereichen Abrechnung / Verordnung, Betriebswirtschaft / Zulassung, Kommunikation, Praxis- und Qualitätsmanagement sowie zur Qualitätssicherung und -förderung.

Bei der Auswahl neuer Themen haben wir viele Kundenwünsche berücksichtigt, die uns über Evaluationen, Umfragen und in persönlichen Gesprächen erreicht haben. So finden Sie erstmalig ein Angebot zum „Update Impfen“, zur „Teamentwicklung und professionelle Teamarbeit in der Praxis“ oder zum „Erfolgreich lernen und Prüfungen meistern“.

Nutzen Sie die Chance zur beruflichen oder persönlichen Weiterentwicklung. Die Seminare der MAK sind praxisnah und vermitteln Ihnen ein Mehr an persönlicher, fachlicher und methodischer Kompetenz, die Sie unmittelbar im Praxisalltag einsetzen können.

Haben Sie schon die Möglichkeit der Online-Anmeldung auf unserer Homepage genutzt? Diese haben wir für Sie jetzt noch einfacher gestaltet. Mit der neuen Warenkorbfunktion können Sie in nur wenigen Schritten mehrere Kurse gleichzeitig buchen. Sollte der Kurs bereits belegt sein, können Sie sich auf eine Warteliste setzen lassen. Haben wir Ihr Interesse geweckt? Den Online-Veranstaltungskalender der MAK gibt es hier: www.mak-bw.de.

Schnell Entschlossene erhalten wieder ein Frühbucherrabatt von 10 Prozent auf den Teilnehmerbeitrag. Er wird für alle halb- und eintägigen Fortbildungen gewährt, die bis zum 31. Januar 2017 schriftlich, per Fax, E-Mail oder online bei der MAK gebucht werden.

Wir hoffen, dass wir Sie mit unserem neuen Fortbildungsprogramm 2017 wieder begeistern können, das diesem Rundschreiben beiliegt.

Für weitergehende Fragen zu den Seminarinhalten, Terminen oder Seminarorten steht das Team der Management Akademie (MAK) gerne zur Verfügung.

Telefon 0711 7875-3535
Telefax 0711 7875-48-3888
E-Mail info@mak-bw.de

Die MAK freut sich auf Ihren Besuch!



Fortbildung ist Trumpf: Die Angebote der Management Akademie (MAK) für das Quartal 4/2016

Abrechnung							
mak-Seminar	Zielgruppe	Datum	Uhrzeit	Ort	Gebühr in Euro	FB-Punkte	Seminar-Nr.
EBM-Workshop	Neurologen	23. November 2016	15.00 bis 18.30 Uhr	BD Stuttgart	89,-	5	S 20
GOÄ für Fortgeschrittene	Ärzte, Praxismitarbeiter nicht für Psychotherapeuten	30. November 2016	15.00 bis 19.00 Uhr	Karlsruhe	89,-	5	K 37

Betriebswirtschaft / Zulassung							
mak-Seminar	Zielgruppe	Datum	Uhrzeit	Ort	Gebühr in Euro	FB-Punkte	Seminar-Nr.
Der Weg in die eigene Praxis Modul 4: Investition, Finanzierung und Steuern	Ärzte, die sich niederlassen wollen oder gerade erst niedergelassen haben Nicht für Psychotherapeuten.	17. November 2016	17.30 bis 21.00 Uhr	Karlsruhe	55,-	4	K58/4
Starterseminar	Haus-/Fachärzte, die sich neu niedergelassen haben	26. November 2016	9.00 bis 13.00 Uhr	Karlsruhe	Kostenlos: Anmeldung erforderlich	5	K 287

Praxismanagement							
mak-Seminar	Zielgruppe	Datum	Uhrzeit	Ort	Gebühr in Euro	FB-Punkte	Seminar-Nr.
Finden und Binden von Mitarbeitern	Ärzte und Praxismitarbeiter mit Führungsverantwortung	30. November 2016	15.00 bis 19.00 Uhr	BD Freiburg	89,-	7	F 145

Qualitätssicherung und -förderung

mak-Seminar	Zielgruppe	Datum	Uhrzeit	Ort	Gebühr in Euro	FB- Punkte	Seminar- Nr.
Disease-Management- Programme (DMP) - weiterführende Fort- bildungsangebote Aktuelle Informationen zu den DMP, Koronare Herzkrankheit (KHK), Asthma / COPD und Diabetes mellitus Typ 2	Hausärzte, die an der Vereinbarung zu den entsprechenden DMP-Programmen in der ersten Versorgungsebene teilnehmen	23. November 2016	14.30 bis 18.30 Uhr	Karlsruhe	80,-	5	K 272
Disease-Management- Programme (DMP) - weiterführende Fort- bildungsangebote Praxiskommunikation, Tipps zur Ernährungs- beratung von Typ 2-Diabetikern, Luftschadstoffe – Auswirkungen auf Asthmatiker und COPD-Patienten und DMP-Feedbackbericht	Praxismitarbeiter	23. November 2016	14.30 bis 18.30 Uhr	Karlsruhe	80,-	0	K 273
DMP Brustkrebs – Einführungsveran- staltung zum DMP Brustkrebs und Fort- bildungsveranstaltung Psychoonkologie	Hausärzte, die am DMP Brustkrebs teilnehmen bzw. teilnehmen möchten						
Modul 1: Psychoonkologische Betreuung		30. November 2016	14.00 bis 15.30 Uhr	BD Stuttgart	Kostenlos: Anmeldung erforderlich	2	S 274/1
Modul 1 + 2: Einführungsveranstal- tung + Psychoonkolo- gische Betreuung		30. November 2016	14.00 bis 19.00 Uhr	BD Stuttgart	Kostenlos: Anmeldung erforderlich	6	S 274/1+2

Veranstaltungen zu aktuellen Themen

mak-Seminar	Zielgruppe	Datum	Uhrzeit	Ort	Gebühr in Euro	FB- Punkte	Seminar- Nr.
Kultursensibler Umgang bei Menschen mit Migrationshinter- grund	Ärzte und Psychotherapeuten	10. Dezember 2016	10.00 bis 16.30 Uhr	BD Reutlingen	45,-	7	R 307
Workshop 1: Schaffen einer interkul- turellen Kompetenz							Separates Anmelde- formular
Workshop 2: (bereits ausgebucht) Gesprächsführung bei traumatisierten Men- schen mit Migrations- hintergrund							
DMP Diabetes mellitus Typ 1 – Fortbildungs- veranstaltung und Erfahrungsaustausch	Schwerpunktdiabetologen, die eine Genehmigung zur Teilnahme am DMP Diabetes mellitus Typ 1 erworben haben sowie an deren Diabe- tesberater oder -assistenten	25. Februar 2017	10.00 bis 15.00 Uhr	BD Stuttgart	80,-	7	S 259

Haben Sie Interesse? Dann sichern Sie sich Ihren Seminarplatz und füllen das in der Anlage beigefügte Anmeldeformular der MAK aus. Oder nutzen Sie den Weg der Onlineanmeldung unter www.mak-bw.de. Auf unserer Website finden Sie weitere aktuelle Informationen zu den Seminarangeboten.

Für weitergehende Fragen zu den Seminarinhalten, Terminen oder Seminarorten steht das Team der Management Akademie (MAK) gerne zur Verfügung.

Telefon 0711 7875-3535

Telefax 0711 7875-48-3888

E-Mail info@mak-bw.de



Die MAK freut sich auf Ihren Besuch!

Seminarprogramm

Aktuelle Informationen zu unseren Seminarangeboten finden Sie unter www.mak-bw.de



- ➔ **Anmeldung** (Bitte vollständig und in Druckbuchstaben ausfüllen)
- ➔ **Telefax 0711 7875-48-3888**

Ja, ich melde mich verbindlich, unter Anerkennung der Teilnahmebedingungen, zu folgenden Seminaren an:

Seminar-Nummer	Termin	Seminartitel	Bitte ankreuzen M = Mitarbeiter A = Arzt/Psychotherapeut	Name, Vorname des Teilnehmers
_____	_____	_____	<input type="checkbox"/> A	_____
_____	_____	_____	<input type="checkbox"/> M	_____
_____	_____	_____	<input type="checkbox"/> A	_____
_____	_____	_____	<input type="checkbox"/> M	_____
_____	_____	_____	<input type="checkbox"/> A	_____
_____	_____	_____	<input type="checkbox"/> M	_____

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Fachgebiet der Praxis

Telefon/Telefax

E-Mail

Praxisstempel

Bezahlung

Der Teilnehmerbeitrag für das/die Seminar/e wird wie folgt bezahlt (bitte ankreuzen):

- Abbuchung vom Honorarkonto** (nur für Mitglieder der KV Baden-Württemberg)

Name, Vorname des Arztes/Psychotherapeuten

Lebenslange Arztnummer (LANR)

Betriebsstättennummer (BSNR)

Ort, Datum

Unterschrift Arzt/Psychotherapeut

Anmeldeformular vollständig ausgefüllt und unterschrieben faxen oder per Post schicken an:

Management Akademie
der KV Baden-Württemberg
Albstadtweg 11
70567 Stuttgart
Telefax 0711 7875-48-3888

Bitte beachten Sie:

Eine Anmeldung wird erst nach Erhalt einer Anmeldebestätigung wirksam. Diese wird Ihnen von der MAK in der Regel innerhalb von 7 Tagen nach Eingang der Anmeldung zugeschickt

Rücktrittsbedingungen:

Ihre Seminaranmeldung ist verbindlich. Ein kostenloser Rücktritt von einem Seminar muss schriftlich, per Telefax oder via E-Mail bis spätestens eine Woche vor Seminarbeginn erfolgen. Maßgebend ist der rechtzeitige Eingang der Stornierung bei der MAK. Bei einer späteren Absage berechnen wir eine Stornogebühr von 30,00 Euro pro Person und Kurstag, maximal jedoch in Höhe von 90,00 Euro pro Person und Kurs. Bei Nichterscheinen der angemeldeten Person(en) ohne vorherige schriftliche Abmeldung oder bei teilweise Nichterscheinen wird der volle Teilnehmerbeitrag fällig. Bei Kursen, die über mehrere Module oder länger als zwei Tage gehen, ist eine kostenlose Absage nur bis drei Wochen vor Seminarbeginn möglich. Andernfalls berechnen wir auch hier eine Stornogebühr im obigen Umfang.

Ist eine kostenlose Stornierung zeitlich nicht mehr möglich, kann sich der Teilnehmer an dem Seminar vertreten lassen.

Management Akademie

der KV Baden-Württemberg, Albstadtweg 11,
70567 Stuttgart, Postfach 80 06 08,
70506 Stuttgart, Telefon 0711 7875-3535
Telefax 0711 7875-48-3888, info@mak-bw.de
www.mak-bw.de

SEPA-Basis-Lastschriftmandat

KV Baden-Württemberg, Albstadtweg 11, 70567 Stuttgart. Gläubiger-ID DE72ZZZ00000679225, Mandatsreferenz: wird separat mitgeteilt

- Ich/Wir ermächtige/n die KV Baden-Württemberg, einmalig Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise/n ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von der KV Baden-Württemberg auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich/Wir kann/können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name des/der zahlungspflichtigen (Kontoinhaber/s)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

BIC

Name des Kreditinstitutes

IBAN

Ort, Datum

Unterschrift Kontoinhaber

Anmeldung



2016

„Kultursensibler Umgang bei Menschen mit Migrationshintergrund“ (Bitte vollständig und in Druckbuchstaben ausfüllen)

Anmeldeformular vollständig ausgefüllt und unterschrieben faxen oder per Post schicken an:

Management Akademie
der KV Baden-Württemberg
Albstadtweg 11
70567 Stuttgart

Fax 0711 / 7875-48-3888

Aktuelle Informationen zu unseren Seminarangeboten finden Sie im Internet unter www.mak-bw.de.

Bitte beachten Sie:

Eine Anmeldung wird erst nach Erhalt einer Anmeldebestätigung wirksam. Diese wird Ihnen von der MAK in der Regel innerhalb von 7 Tagen nach Eingang der Anmeldung zugeschickt.

Rücktrittsbedingungen:

Ihre Seminaranmeldung ist verbindlich. Ein kostenloser Rücktritt von einem Seminar muss schriftlich, per Telefax oder via E-Mail bis spätestens eine Woche vor Seminarbeginn erfolgen. Maßgebend ist der rechtzeitige Eingang der Stornierung bei der MAK. Bei einer späteren Absage berechnen wir eine Stornogebühr von 30,00 Euro pro Person und Kurstag, maximal jedoch in Höhe von 90,00 Euro pro Person und Kurs. Bei Nichterscheinen der angemeldeten Person(en) ohne vorherige schriftliche Abmeldung oder bei teilweise Nichterscheinen wird der volle Teilnehmerbeitrag fällig. Bei Kursen, die über mehrere Module oder länger als zwei Tage gehen, ist eine kostenlose Absage nur bis drei Wochen vor Seminarbeginn möglich. Andernfalls berechnen wir auch hier eine Stornogebühr im obigen Umfang.

Ist eine kostenlose Stornierung zeitlich nicht mehr möglich, kann sich der Teilnehmer an dem Seminar vertreten lassen.

Management Akademie
der KV Baden-Württemberg

Albstadtweg 11
70567 Stuttgart
Postfach 80 06 08
70506 Stuttgart
Fon 0711 / 7875-3535
Fax 0711 / 7875-48-3888
info@mak-bw.de
www.mak-bw.de

Ja, ich melde mich verbindlich, unter Anerkennung der Teilnahmebedingungen, zu der Fortbildungsveranstaltung an:

Kurs-Nr.	Termin	Name, Vorname des Teilnehmers
R 307	Sa, 10.12.2016, 10:00 – 16:30 Uhr, KVBW Reutlingen	

Ich melde mich zu folgendem Workshop an (nur eine Angabe möglich):

- Workshop 1: „Schaffen einer interkulturellen Kompetenz“
- ~~Workshop 2: „Gesprächsführung bei traumatisierten Menschen“~~ **(bereits ausgebucht)**

Name, Vorname

Straße

PLZ / Ort

Fachgebiet der Praxis

Praxisstempel

Fon / Fax

E-Mail

BEZAHLUNG

Der Teilnehmerbeitrag für das/die Seminar/e wird wie folgt bezahlt (bitte ankreuzen):

- Abbuchung vom Honorarkonto** (nur für Mitglieder der KV Baden-Württemberg)

Name, Vorname des Arztes/Psychotherapeuten

Lebenslange Arztnummer (LANR)

Betriebsstättennummer (BSNR)

Ort, Datum

Unterschrift Arzt/Psychotherapeut

SEPA-Basis-Lastschriftmandat KV Baden-Württemberg, Albstadtweg 11, 70567 Stuttgart
Gläubiger-ID DE72ZZZ00000679225
Mandatsreferenz: wird separat mitgeteilt

- Ich/Wir ermächtige/n die KV Baden-Württemberg, einmalig Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise/n ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von der KV Baden-Württemberg auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich/Wir kann/können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name des/der Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber/s)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

BIC

Name Kreditinstitut

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

IBAN

Ort, Datum

Unterschrift Kontoinhaber

Anmeldung 2017



„3. Hygienetag“ (Bitte vollständig und in Druckbuchstaben ausfüllen)

Ja, ich melde mich verbindlich, unter Anerkennung der Teilnahmebedingungen, zu der Fortbildungsveranstaltung an:

Kurs-Nr.	Termin	Name, Vorname des Teilnehmers
S 269	Sa, 18.03.2017, 09:30 – 16:30 Uhr, KVBW Stuttgart	

Ich melde mich zu folgendem Workshop (WS) an:

WS 1: WS 2: WS 3: WS 4:

Falls dieser Workshop bereits belegt ist, wähle ich den

WS 1: WS 2: WS 3: WS 4:

Name, Vorname

Straße

PLZ / Ort

Fachgebiet der Praxis

Praxisstempel

Fon / Fax

E-Mail

BEZAHLUNG

Der Teilnehmerbeitrag für das/die Seminar/e wird wie folgt bezahlt (bitte ankreuzen):

Abbuchung vom Honorarkonto (nur für Mitglieder der KV Baden-Württemberg)

Name, Vorname des Arztes/Psychotherapeuten

Lebenslange Arztnummer (LANR)

Betriebsstättennummer (BSNR)

Ort, Datum

Unterschrift Arzt/Psychotherapeut

SEPA-Basis-Lastschriftmandat KV Baden-Württemberg, Albstadtweg 11, 70567 Stuttgart
Gläubiger-ID DE72ZZZ00000679225
Mandatsreferenz: wird separat mitgeteilt

Ich/Wir ermächtige/n die KV Baden-Württemberg, einmalig Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise/n ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von der KV Baden-Württemberg auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich/Wir kann/können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name des/der Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber/s)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

BIC

Name Kreditinstitut

IBAN

Ort, Datum

Unterschrift Kontoinhaber

Anmeldeformular vollständig ausgefüllt und unterschrieben faxen oder per Post schicken an:

Management Akademie
der KV Baden-Württemberg
Albstadtweg 11
70567 Stuttgart

Fax 0711 / 7875-48-3888

Aktuelle Informationen zu unseren Seminarangeboten finden Sie im Internet unter www.mak-bw.de.

Bitte beachten Sie:

Eine Anmeldung wird erst nach Erhalt einer Anmeldebestätigung wirksam. Diese wird Ihnen von der MAK in der Regel innerhalb von 7 Tagen nach Eingang der Anmeldung zugeschickt.

Rücktrittsbedingungen:

Ihre Seminaranmeldung ist verbindlich. Ein kostenloser Rücktritt von einem Seminar muss schriftlich, per Telefax oder via E-Mail bis spätestens eine Woche vor Seminarbeginn erfolgen. Maßgebend ist der rechtzeitige Eingang der Stornierung bei der MAK. Bei einer späteren Absage berechnen wir eine Stornogebühr von 30,00 Euro pro Person und Kurstag, maximal jedoch in Höhe von 90,00 Euro pro Person und Kurs. Bei Nichterscheinen der angemeldeten Person(en) ohne vorherige schriftliche Abmeldung oder bei teilweise Nichterscheinen wird der volle Teilnehmerbeitrag fällig. Bei Kursen, die über mehrere Module oder länger als zwei Tage gehen, ist eine kostenlose Absage nur bis drei Wochen vor Seminarbeginn möglich. Andernfalls berechnen wir auch hier eine Stornogebühr im obigen Umfang.

Ist eine kostenlose Stornierung zeitlich nicht mehr möglich, kann sich der Teilnehmer an dem Seminar vertreten lassen.

Management Akademie
der KV Baden-Württemberg

Albstadtweg 11
70567 Stuttgart
Postfach 80 06 08
70506 Stuttgart
Fon 0711 / 7875-3535
Fax 0711 / 7875-48-3888
info@mak-bw.de
www.mak-bw.de

Meldung von freien Psychotherapiekapazitäten gemäß erteilter Genehmigung der KVBW

für Quartal ____ / 201____

Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie

für Erwachsene: Einzeltherapie Gruppentherapie
für Kinder: Einzeltherapie Gruppentherapie

Analytische Psychotherapie

für Erwachsene: Einzeltherapie Gruppentherapie
für Kinder: Einzeltherapie Gruppentherapie

Verhaltenstherapie

für Erwachsene: Einzeltherapie Gruppentherapie
für Kinder: Einzeltherapie Gruppentherapie

Hinweis für Terminvereinbarungsvorschläge:

- Akutversorgung traumatisierte Patienten / Krisenintervention
- Erstkontakt für Gespräche innerhalb von 14 Tagen
- Sonstige Hinweise für Terminvereinbarung:

Diese Meldung gilt auch für nachfolgende Nebenbetriebsstätte:

Ich möchte meine Psychotherapiekapazitäten wieder abmelden!

Einverständniserklärung

Ich bin damit einverstanden, dass das Patiententelefon „MedCall“ die von mir angegebenen Daten zur Vermittlung freier Kapazitäten weiterleitet. Die Auskunft kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Mir ist bekannt, dass ich meine Einwilligung jederzeit ganz oder teilweise schriftlich widerrufen kann. Die bei MedCall gespeicherten Daten werden dann umgehend gelöscht.

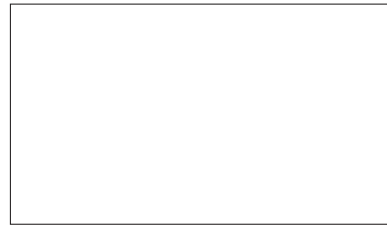
Die Kapazitätsmeldungen werden am Ende des Quartals automatisch gelöscht! Einen Übertrag auf das darauffolgende Quartal bitte vermerken. Danke!

Name / Unterschrift

LANR: _____

Praxisstempel / Praxisanschrift

KVBW Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg
Regionalbüro Mannheim
Geschäftsbereich Sicherstellung
Joseph-Meyer-Straße 17
68167 Mannheim



Stempel der Praxis mit Angabe der BSNR

Barbara Bader | Birgit Metzner | Valesca Zehner | Fax 0621 3379-1755

Abwesenheits-/Vertretermeldung

gemäß § 32 Abs. 1 - 2 und 32 b Abs. 6 Ärzte-ZV

für

Name, Vorname

Zeitraum und Grund der Abwesenheit

von _____ bis _____

Urlaub Krankheit Fortbildung Entbindung Wehrübung

beendete Anstellung (bitte spezifizieren): _____

Die Vertretung wird in meinen eigenen Praxisräumen durchgeführt von

Name, Vorname

Gebietsbezeichnung

LANR (Pflichtfeld bei Vertretung aufgrund beendeter Anstellung)

Meine eigene Praxis bleibt geschlossen. Die kollegiale Vertretung übernehmen

Name, Vorname

BSNR / Ort

Name, Vorname

BSNR / Ort

Name, Vorname

BSNR / Ort

Ort und Datum

Unterschrift

**Bitte per Fax zurücksenden an:
0711 7875-483830**

Befragung über ein Angebot der KVBW zur Hygieneberatung vor Ort

Hygiene ist und bleibt eine der wichtigsten Grundlagen ärztlichen Handelns. Das zeigt sich nicht erst, wenn neue Erreger (wie zuletzt das Zikavirus) in Erscheinung treten, sondern insbesondere dann, wenn diese Multiresistenzen entwickeln.

Auf die besondere Bedeutung der Hygiene weisen auch die in den letzten Jahren deutlich gestiegenen Aktivitäten der staatlichen Aufsicht hin. Mehr und mehr Praxen in Baden-Württemberg bekommen Besuch von der Behörde, die die Aufgabe hat, Hygiene-Aspekte in der Arztpraxis zu kontrollieren.

Vor diesem Hintergrund wird immer wieder der Wunsch geäußert, zusätzlich zu dem bereits etablierten Hygiene-Service der KVBW (Hygieneleitfaden, Hygiene-Fortbildungen, telefonische Beratung, Unterstützung bei der Erstellung von Hygiene-Dokumentationen und deren Durchsicht) Hygiene-Beratungen vor Ort, also in der eigenen Praxis, durch Hygiene-Berater der KVBW in Anspruch nehmen zu können. Da es aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen den KVen als Körperschaft des öffentlichen Rechts untersagt ist, Leistungen kostenlos zu erbringen, die nicht zu den hoheitlichen Aufgaben gehören und gleichzeitig im freien Markt angeboten werden, dürfen wir dieses Angebot nur unter Erhebung einer unten genannten Verwaltungsgebühr erbringen.

Um die konkrete Bedürfnislage einschätzen zu können, bitten wir Sie uns folgende zwei Fragen zu beantworten:

1. Haben Sie Interesse an einer Hygiene-Beratung vor Ort durch Mitarbeiter der KVBW?

Ja Nein

2. Wären Sie bereit für diesen Service eine Verwaltungsgebühr in Höhe von circa 750 Euro (incl. Mehrwertsteuer) zu bezahlen?

Ja Nein

Vielen Dank für Ihre Antworten.

Ihre KVBW

KVBW

Kassenärztliche Vereinigung
Baden-Württemberg
Albstadtweg 11
70567 Stuttgart
Telefon 0711 7875-0
Telefax 0711 7875-3274